

**B e s c h l u s s - V o r l a g e**

für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am 21.09.2021 , TOP \_\_\_\_\_

**Betreff:** 5. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Walksfelde

**Erläuterungen:**

Die Gemeinde Walksfelde hat am 22.09.2020 die 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Walksfelde beschlossen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung müssen in der Präambel der Satzung nicht nur die einschlägigen Rechtsvorschriften, sondern auch deren Fassung genannt werden. In der 4. Nachtragssatzung waren die Rechtsvorschriften genannt nur nicht deren jeweilige Fassung. Dies soll nun nachgeholt werden. Hierdurch soll die Rechtssicherheit der Satzung nochmal erhöht werden.

In Artikel I der 5. Nachtragssatzung wurde jetzt nochmal das Wort „Wohneinheit“ bei der Grundgebühr ergänzt. Zwar heißt es in § 17 (2) der Satzung bereits schon, dass die Grundgebühr je Wohnheit erhoben wird. Um die Lesbarkeit für die Gebührenschuldner\*innen zu erhöhen, wird dies an dieser Stelle nochmal angeführt.

Die Gebühren bleiben unverändert und gleichen denen der 4. Nachtragssatzung.

**Beschlussentwurf:**

Die Gemeindevertretung Walksfelde beschließt die 5. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Walksfelde entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Walksfelde, den 21.09.2021

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

## **5. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) sowie § 19 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) der Gemeinde Walksfelde vom 14.07.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde vom 21.09.2021 die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Der § 26 erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 26 Gebührensätze**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| (1) | Die Grundgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung | 6,00 EUR/Monat/Wohneinheit.                  |
| (2) | Die Zusatzgebühr beträgt:                                |  |
|     | a) Schmutzwasser   | 2,17 EUR/ je m <sup>3</sup>                  |
|     | b) Niederschlagswasser                                   | 12,31 EUR/angefangene 25m <sup>2</sup> /Jahr |

#### **Artikel II**

§ 28 erhält folgende Fassung:

##### **§ 28 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

### **Artikel III**

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Walksfelde, den 21.09.2021

Gemeinde Walksfelde  
Die Bürgermeisterin

(Keding)